



Polizeiverordnung der Stadt Kuppenheim

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz des gedeihlichen Zusammenlebens, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung).

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092), erlässt der Bürgermeister der Stadt Kuppenheim als Ortpolizeibehörde, nachdem der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim durch Beschluss vom 10.05.2021 zugestimmt hat, folgende Polizeiverordnung.

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz BW - StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes



dienen. Dazu gehören auch Verkehrsanlagen wie begrünte Verkehrsinseln, sowie öffentliche Spielplätze, Sport-, Ballspiel- und Bolzplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2

Ruhestörung

- (1) Es ist verboten, insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen, Pfeifen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht spezielle Regelungen dieser Polizeiverordnung oder spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.
- (2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei genehmigten Veranstaltungen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.



- (2) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Schutzvorschriften ist der Betriebsinhaber sowie der Veranstalter verantwortlich.

§ 4

Spielplätze, Sport-, Ballspiel- und Bolzplätze

- (1) Spielplätze für Kinder sind besonders ausgewiesene Flächen und Einrichtungen für Kinder bis zu 14 Jahren. Lärm von Kindern gilt grundsätzlich nicht als schädliche Umwelteinwirkung.
- (2) Sportplätze sind Freianlagen, die sowohl dem organisierten Wettkampfsport als auch den nicht wettkampforientierten, regeloffenen Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten dienen. Sportplätze sind gemäß ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.
- (3) Ballspiel- und Bolzplätze sind von der Stadt Kuppenheim für deren Bewohner besonders angelegte Plätze für Ballspiele ohne Altersbegrenzung. Ballspiel- und Bolzplätze sind gemäß ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.
- (4) Spielplätze dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht benutzt werden. Ballspiel- und Bolzplätze dürfen in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 08:00 nicht benutzt werden. Zur Vermeidung von Störungen und Belästigungen von Anwohnern kann die Stadt zusätzliche Nutzungsregelungen und Benutzungszeiten festlegen, die auf entsprechenden Hinweistafeln an den Plätzen bekannt gemacht werden.
- (5) Bei Sportstätten bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr nicht ausgeführt werden
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.



§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute erheblich belästigt wird.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Kraftfahrzeuge und Krafträder in um- oder überbauten Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Abspritzen von Fahrzeugen und Durchführung eines Ölwechsels

Das Abspritzen von Fahrzeugen und die Durchführung eines Ölwechsels auf öffentlichen Flächen ist untersagt. Für das Abspritzen von Fahrzeugen und die Durchführung eines Ölwechsels auf Privatgelände sind die Regelungen der Satzung der Stadt Kuppenheim über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS), insbesondere die §§ 6 und 52 Abs. 1 Nr. 2 zu beachten. Umweltgefährdende oder lärmintensive Wartungs- und Reparaturarbeiten sind ebenfalls untersagt.



§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nicht betreten, nicht benutzt und nicht beschmutzt werden. Es ist verboten, das Wasser zu verunreinigen. Die Wasserentnahme ist nicht gestattet.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der ihm zuzurechnende Abfall eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt wird.

§ 11

Gefahren durch Tiere, Hundehaltung, Leinenzwang

- (1) Tiere sind so zu halten und stets so zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind im Innenbereich (§ 30-34 Baugesetzbuch) sicher an der Leine zu führen und zwar insbesondere:
 - a) in Fußgängerunterführungen sowie in verkehrsberuhigten Bereichen;
 - b) auf öffentlichen Gehwegen;
 - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel einschl. deren Zu- und Abgänge;
 - d) in Treppenhäusern und sonstigen gemeinsam genutzten Räumen und Zugängen von Mehrfamilienhäusern oder Gebäuden mit öffentlichem Besucherverkehr;
 - e) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.



Hunden darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann.

- (4) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf oder in anderer Weise jederzeit auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 StVO - Tiere. Spezielle Regelungen und Einzelanordnungen für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03. August 2000 bleiben unberührt.

§ 12

Verunreinigungen durch Hunde

Der Halter und Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken wie z. B. in Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 13

Fütterungsverbot von Tieren

Verwilderte Katzen, Haustauben, Wildtauben sowie Enten und Schwäne dürfen auf öffentlichen Flächen nicht gefüttert werden.

§ 14

Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übel riechende Gegenstände oder Stoffe (insbesondere Gase) dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Durch Grillen in Wohngebieten dürfen andere nicht erheblich belästigt werden. Gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe dürfen nicht verbrannt werden.



§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Plakatieren im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Anbringen von Anschlägen durch Kleben, Nageln, Heften, Aufhängen und andere mögliche Befestigungsarten sowie das Aufstellen und Anbringen von Plakatträgern (Säulen, Ständer, Tafeln u. ä.).
- (2) Das Plakatieren ist nach dieser Polizeiverordnung generell verboten, soweit nicht schon die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes, des Straßengesetzes Baden-Württemberg, des Naturschutzes und der Landesbauordnung Baden-Württemberg eingreifen,
 - a) an oder auf öffentlichen Straßen und Gehwegen (insbesondere an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen) sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen,
 - b) an Baustelleneinrichtungen, insbesondere an Bauzäunen im öffentlichen Straßenraum und an sonstigen, vorübergehend im öffentlichen Straßenraum befindlichen Gegenständen, wie z. B. Schuttmulden, Müllbehältnisse u. a.
 - c) an Bäumen im öffentlichen Straßenraum oder in Grün- und Erholungsanlagen,
 - d) an Zäunen, Einfriedungen, Schutzgittern, Stützmauern, die an öffentlichen Straßenraum oder an Grün- und Erholungslagen grenzen,
 - e) an baulichen und sonstigen Anlagen (insbesondere an Hauswänden und Schaltkästen), die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für das Plakatieren an hierfür behördlich besonders zugelassenen Einrichtungen und Flächen (z. B. Straßenlaternen, Brückengeländer u. a.) im Rahmen der jeweils zugelassenen Nutzung und unter Einhaltung folgender Nutzungsbedingungen:
 - a) es dürfen nur 8 Plakate für eine Veranstaltung angebracht werden,
 - b) die Plakate dürfen kein größeres Format als DIN A 1 haben,
 - c) Plakate von anderen Veranstaltungen dürfen nicht überklebt werden.
- (4) Ebenso ist untersagt das Bemalen und Beschriften außerhalb hierfür gesondert zugelassener Flächen, soweit es sich nicht um Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg handelt.



- (5) Abs. 2 gilt ferner nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer des Wahlkampfes auf besonderen Werbeträgern angebracht oder aufgestellt werden. Die Ortspolizeibehörde erteilt auf Antrag die Erlaubnis zum Plakatieren gebührenfrei.
- (6) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 3 zulassen, wenn das öffentliche Wohl nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können unter Bedingungen, mit Auflagen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden.
Wer entgegen der Verbote der Absätze 3 bis 5 außerhalb der jeweils zugelassenen Flächen plakatiert, bzw. Flächen bemalt oder beschriftet, ist ohne schuldhaftes Zögern zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt ist oder für dessen Veranstaltung geworben wird.
- (7) Zivilrechtliche Schadensersatzforderungen bleiben unberührt.

§ 16

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Die Allgemeinheit, also die in einem bestimmten Gebiet lebenden Menschen, verdient als Gemeinschaftsgut staatlichen Schutz.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen ist untersagt:
- a) das Lagern, Campieren oder Nächtigen. Der entgegen dieser Vorschrift in Anspruch genommene Platz ist unverzüglich zu räumen und sauber zu hinterlassen,
 - b) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten erheblich zu belästigen oder zu behindern,
 - c) das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen sowie Einfriedungen über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus,
 - d) der Konsum von Betäubungsmitteln sowie der Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln,
 - e) Gegenstände, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Zigarettenkippen, Kaugummi, Lebensmittel-



- telreste, Lebensmittelverpackungen wie Getränkedosen, Flaschen, Glasscherben und dergleichen) wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
- f) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - g) das Verrichten der Notdurft (Urinieren, Stuhlgang) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17

Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
2. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
3. außerhalb den dort vorhandenen Spiel-, Sport-, Ballspiel- und Bolzplätzen und der entsprechend gekennzeichneten Plätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich gestört oder belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Spielplätze, Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und darin zu fischen;



9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb den dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
11. Grünschnitt, Komposthaufen o.ä. im Bereich von Gewässerrandstreifen, auf Grünflächen oder im Wald abzulagern.

Abschnitt 5

Bekämpfung von Ratten

§ 18

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken (einschließlich Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft),
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortschaftspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen bis sämtliche Ratten beseitigt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist auch an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.



§ 19

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 20

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 21

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 18 dieser Polizeiverordnung Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 22

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.



§ 23

Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 24 dieser Polizeiverordnung allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 24

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 18 dieser Polizeiverordnung Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 18 dieser Polizeiverordnung Verpflichteten zu tragen.

§ 25

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.



Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

§ 26

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

Sonstige Regelungen

§ 27

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.



Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 28

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 andere insbesondere in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen, Pfeifen oder andere geräuschverursachende Tätigkeit stört.
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden.
 3. entgegen § 3 Abs. 1 aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden.
 4. entgegen § 4 Abs. 1 bis 4 Spielplätze für Kinder sowie Sport-, Ballspiel- und Bolzplätze benützt.
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen führen, zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr durchführt.
 6. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere durch anhaltende tierische Laute erheblich belästigt werden.
 7. entgegen § 7 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Kraftfahrzeuge und Krafträder in um- oder überbauten Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim



- Be- oder Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.
8. entgegen § 8 Fahrzeuge abspritzt einen Ölwechsel durchführt, die Abwassersatzung der Stadt Kuppenheim missachtet oder umweltschädliche bzw. lärmintensive Wartungs- und Reparaturarbeiten vornimmt.
 9. entgegen § 9 öffentliche Brunnen betritt, benutzt, beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder Wasser entnimmt.
 10. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält, den Abfall nicht einsammelt und nicht ordnungsgemäß entsorgt.
 11. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass von ihnen eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann.
 12. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
 13. entgegen § 11 Abs. 3 und 4 Hunde frei umherlaufen lässt, nicht an der Leine führt oder so viel Leine lässt, dass vom Hund eine Gefahr ausgehen kann.
 14. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt.
 15. verwilderte Katzen, Haustauben, Wildtauben sowie Enten und Schwäne entgegen § 13 auf öffentlichen Flächen füttert.
 16. entgegen § 14 Abs. 1 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert und dadurch Dritte in ihrer Gesundheit schädigt oder erheblich belästigt.
 17. entgegen § 14 Abs. 2 andere durch Grillen erheblich belästigt bzw. gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe verbrennt.
 18. entgegen § 15 Abs. 2
 - a. an oder auf öffentlichen Straßen und Gehwegen (insbesondere an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen) sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen,
 - b. an Baustelleneinrichtungen, insbesondere an Bauzäunen im öffentlichen Straßenraum und an sonstigen, vorübergehend im öffentlichen Straßenraum befindlichen Gegenständen, wie z. B. Schuttmulden, Müllbehältnisse u. a.,
 - c. an Bäumen im öffentlichen Straßenraum oder in Grün- und Erholungsanlagen,
 - d. an Zäunen, Einfriedungen, Schutzgittern, Stützmauern, die an öffentlichen Straßenraum oder an Grün- und Erholungsanlagen grenzen,



- e. an baulichen und sonstigen Anlagen (insbesondere an Hauswänden und Schaltkästen), die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind,
plakatiert.
19. entgegen § 15 Abs. 3
 - a. mehr als 8 Plakate für eine Veranstaltung anbringt,
 - b. Plakate mit größerem Format als DIN A 1 anbringt,
 - c. Plakate von anderen Veranstaltungen überklebt.
 20. entgegen § 15 Abs. 4 außerhalb hierfür gesondert zugelassener Flächen bemalt oder beschriftet.
 21. entgegen § 16 Abs. 2 Buchstabe a auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen lagert, nächtigt oder campiert und den Ort nicht unverzüglich und gereinigt räumt.
 22. entgegen § 16 Abs. 2 Buchstabe b andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten erheblich belästigt oder behindert.
 23. entgegen § 16 Abs. 2 Buchstabe c Bänke oder andere Einrichtungen sowie Einfriedigungen nicht bestimmungsgemäß oder über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus benutzt.
 24. entgegen § 16 Abs. 2 Buchstabe d Betäubungsmittel konsumiert sowie sich zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags mit Betäubungsmitteln aufhält.
 25. entgegen § 16 Abs. 2 Buchstabe e Gegenstände, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Zigarettenkippen, Kaugummi, Lebensmittelreste, Lebensmittelverpackungen wie Getränkedosen, Flaschen, Glasscherben und dergleichen) wegwirft oder ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
 26. entgegen § 16 Abs. 2 Buchstabe f körperliche Nähe durch aufdringliches Betteln sucht oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet.
 27. entgegen § 16 Abs. 2 Buchstabe g seine Notdurft auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet.
 28. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 17 Nr. 1 betritt oder befährt.
 29. entgegen § 17 Nr. 2 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrren überklettert.
 30. außerhalb der Spiel-, Ballspiel, Sport- und Bolzplätzen und der entsprechend gekennzeichneten Plätzen entgegen § 17 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich gestört oder belästigt werden können.



31. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 17 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht.
32. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 17 Nr. 5 entfernt.
33. entgegen § 17 Nr. 6 Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Spielplätze, Schulhöfe und Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen mitnimmt.
34. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 17 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, beschädigt oder entfernt.
35. entgegen § 17 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt.
36. entgegen § 17 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt.
37. Parkwege entgegen § 17 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt.
38. entgegen § 17 Nr. 11 Grünschnitt, Komposthaufen o.ä. im Bereich von Gewässerrandstreifen, auf Grünflächen oder im Wald ablagert.
39. seiner Anzeige- und Bekämpfungspflicht aus § 18 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt.
40. entgegen § 19 die besonderen Vorschriften zur Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln missachtet.
41. entgegen § 20 Abfallstoffe, Müll und Gerümpel nicht beseitigt.
42. entgegen §§ 21 und 22 die Schutzvorkehrungen und sonstige Vorkehrungen missachtet.
43. entgegen § 23 behördliche Maßnahmen nicht duldet.
44. entgegen § 24 Absatz 1 allgemeinen Rattenbekämpfungsmaßnahmen nicht nachkommt.
45. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht.
46. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 26 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert, Hausnummern nicht entsprechend § 26 Abs. 2 anbringt oder behördliche Anordnungen gemäß § 26 Abs. 3 missachtet.
47. entgegen § 27 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 28 zugelassen worden ist.



- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Verwarnungs- bzw. Bußgeld beträgt bei vorsätzlichem Handeln mindestens 10 € und höchstens 5.000 € und bei fahrlässigem Handeln mindestens 10 € und höchstens 500 €.
- (4) Die Stadt Kuppenheim behält sich neben der Verhängung von Verwarnungs- bzw. Bußgeldern nach Absatz 3 vor, gegen Verursacher von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Grundlage der §§ 1, 3 PolG vorzugehen, um insbesondere die Beseitigung von Störungen zu verlangen.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Kuppenheim, den 10.05.2021


Karsten Mußler
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim hat dieser Polizeiverordnung am 10.05.2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 14.05.2021 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.06.2021 in Kraft. (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Rastatt mit Schreiben vom 11.05.2021 vorgelegt (§ 24 Abs. 1 PolG).